

OR. In solchem Falle ist im Zweifel anzunehmen, dass die Parteien den Beginn der Verjährung nicht hinauschieben, sondern diese gemäss der gesetzlichen Regelung mit der Ablieferung der Ware beginnen lassen wollten (vgl. STAUB, Komm. zum deutschen HGB, 12./13. Auflage 4 S. 381). Infolge des Zusammenfallens von Gewährleistungs- und Verjährungsfrist besteht nun allerdings die Möglichkeit, dass ein Mangel zwar innerhalb der Frist entdeckt wird, aber zu spät, um die Verjährung noch unterbrechen zu können. Daraus allein lässt sich jedoch noch nicht folgern, dass der Wille der Parteien auf eine Hinausschiebung des Verjährungsbeginnes gerichtet gewesen sein müsse. Denn die kurze Verjährungsfrist des Art. 210 OR bezweckt, im Interesse der Verkehrs- und Rechtssicherheit baldmöglichst nach der Ablieferung eine klare Rechtslage zu schaffen, und der Handelsverkehr neigt wenig zu Abmachungen, die entgegen diesem Zwecke einer Verzögerung der endgültigen Erledigung Vorschub leisten. Deshalb muss im Zweifel zu Gunsten der geringeren Belastung des Verkäufers entschieden und angenommen werden, es sei die Willensmeinung der Parteien dahin gegangen, dass mit dem Ablauf der bedungenen Garantiefrist ohne weiteres auch die Frist zur Geltendmachung von Ansprüchen aus dieser Garantieflicht des Verkäufers zu Ende gehe, sofern wenigstens die gesetzliche Verjährungsfrist nicht länger ist als die vertragliche Garantiefrist (vgl. das Urteil des Obergerichts Zürich in Blätter für handelsrechtliche Entscheidungen 14 S. 331, nicht publizierter Entscheid der I. Zivilabteilung des Bundesgerichts vom 24. Dezember 1951 i. S. Stapfer c. Ducati; ferner für das deutsche Recht RGZ 91 S. 305). Die Vorinstanz hat somit zu Recht die Verjährungseinrede der Beklagten geschützt.

63. Urteil der I. Zivilabteilung vom 1. Juli 1952 i. S. Garesa A.-G. gegen Thaler und Dr. Rappaport.

Art. 32 ff. und 396 Abs. 2 OR.

Die Bevollmächtigung besteht selbständig und unabhängig vom Kausalgeschäft.

Wird eine Vollmacht vom vertretungsberechtigten Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft in deren Namen erteilt, so bildet das blosses Ausscheiden des Unterzeichners aus der Verwaltung noch keinen Erlöschungsgrund. Offen gelassen, ob zeitweiliges Fehlen der Verwaltung genüge, um den Verlust der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft im Sinne von Art. 35 Abs. 1 OR vor auszusetzen, da die umstrittene Vorkehr des Vollmachttempfängers aus einem nachträglichen Auftrag erfolgte, der, wenn gültig, ohnehin die Ermächtigung zur Ausführung einschliesst.

Art. 393 Ziff. 4 ZGB in Verbindung mit Art. 698, 701 und 721 OR.

Die Verbeiständung einer vorübergehend der Verwaltung entbehrenden Aktiengesellschaft ist kein unbedingtes Gebot. Wo es die Verhältnisse gestatten, dürfen ausserhalb der Verwaltung stehende Personen oder ein anderes Organ, so die General- bzw. Universalversammlung, Verwaltungshandlungen vornehmen.

Art. 32 ss. et 396 al. 2 CO.

Les pouvoirs de représentation existent pour eux-mêmes indépendamment de l'acte juridique qui en est la cause.

Lorsque le membre du conseil d'administration d'une société anonyme, qui a pouvoir de la représenter, donne procuration au nom de la société, le simple fait que le signataire a quitté l'administration de la société ne met pas fin à la procuration. Le défaut temporaire d'une administration suffit-il pour entraîner la perte de l'exercice des droits civils au sens de l'art. 35 al. 1 CO? Question laissée ouverte par le motif que l'acte contesté fait par le représentant a été accompli de par un mandat postérieur qui, supposé qu'il fût valide, comprenait en tout cas le pouvoir d'accomplir cet acte.

Art. 393 ch. 4 combiné avec les art. 698, 701 et 721 CO.

La mise sous curatelle d'une société anonyme temporairement privée d'administration n'est pas une nécessité absolue. Lorsque les circonstances le permettent, des personnes étrangères à l'administration ou un autre organe, par exemple l'assemblée générale ou respectivement la réunion de tous les actionnaires, peuvent aussi exceptionnellement faire des actes d'administration.

Art. 32 e seg e art. 396 cp. 2 CO.

I poteri del rappresentante esistono per sé e indipendentemente dall'atto giuridico che ne è la causa.

Quando il membro del consiglio di amministrazione d'una società anonima, che ha potere di rappresentarla, conferisce procura in nome della società, il semplice fatto che il firmatario ha lasciato l'amministrazione della società non estingue la procura. La mancanza temporanea d'un'amministrazione basta per portare seco la perdita della capacità civile della società a norma

dell'art. 35 cp. 1 CO ? Questione lasciata indecisa pel motivo che l'atto contestato del rappresentante è stato compiuto in virtù d'un mandato posteriore che, se valido, comprendeva nondimeno il potere di compiere questo atto.

Art. 393, cifra 4 combinato cogli art. 693, 701 e 721 CO.

La nomina d'un curatore d'una società anonima temporaneamente privata di amministrazione non è un'assoluta necessità. Quando le circostanze lo consentono, anche persone estranee all'amministrazione o un altro organo, per es. l'assemblea generale o la riunione di tutti gli azionisti, possono fare eccezionalmente atti di amministrazione.

A. — Die klagende Garesa A.-G. weist ein Grundkapital von Fr. 50,000.—, eingeteilt in 50 voll einbezahlte Inhaberaktien zu Fr. 1000.—, auf. Sie bezweckt die « Förderung und Finanzierung aller industriellen und kommerziellen Transaktionen, insbesondere solcher, die sich beziehen auf Konstruktion und den Vertrieb von zusammenlegbaren Wohnbaraken nebst deren Zubehör und allen verwandten Artikeln... » Als ihr einziger Verwaltungsrat mit Berechtigung zur Einzelunterschrift war seit dem 12. August 1947 im Handelsregister Sebastian Hässig eingetragen. Er trat am 4. Februar 1949 zurück und wurde am 12. Mai 1949 durch Christian Vogel ersetzt.

Am 1. Februar 1949 unterzeichnete Hässig eine Blanko-Vollmacht zugunsten des zweitbeklagten Rechtsanwaltes Dr. Rappaport. Am 24. Februar 1949 wurde vom erstbeklagten Max Thaler mit der Baugeschäft und Chaletfabrik Davos A.-G., deren Aktienmehrheit die Garesa A.-G. hielt, ein Beteiligungs- und Darlehensvertrag über Fr. 10,000.— geschlossen. Er sah vor, dass Thaler als Sicherheit einen Schuldbrief im Betrage von Fr. 12,000.— auf einer der Garesa A.-G. gehörenden Bauparzelle in Neuenhof erhalte, und dass der Titel an Dr. Rappaport in treuhänderische Verwahrung zu geben sei. Unter Verwendung der von Hässig erteilten Blanko-Vollmacht, die nunmehr entsprechend ausgefüllt wurde, zeichnete Dr. Rappaport am 28. April 1949 eine notarielle Urkunde über Errichtung des erwähnten (Inhaber-) Schuldbriefes sowie eine Ermächtigung für dessen direkte Zustellung an ihn durch das Grundbuchamt.

B. — Im Dezember 1949 erhob die Garesa A.-G. gegen Thaler und Dr. Rappaport Klage mit nachstehenden Schlüssen :

« 1. Der auf G. B. Neuenhof Nr. 1705, Kat. Pl. 6/2021, im II. Rang errichtete Inhaber-Schuldbrief von Fr. 12 000.— sei als ungültig und nichtig zu erklären.

2. Das Grundbuchamt Baden sei anzuweisen, das Grundbuch Neuenhof Nr. 1705 dahin zu berichtigen, dass das Pfandrecht im II. Rang per Fr. 12 000.— gelöscht und der dazu gehörende Inhaber-Schuldbrief kanzelliert werde.

3. Die Beklagten seien zu verurteilen, der Klägerin den in ihrem Eigentum beziehungsweise Besitze befindlichen Inhaber-Schuldbrief zur Kanzellierung durch das Grundbuchamt aushinzugeben. »

Diese Begehren wurden durch das Bezirksgericht Baden geschützt, durch das Obergericht des Kantons Aargau mit Urteil vom 21. Dezember 1951 abgewiesen.

C. — Die Klägerin legte Berufung an das Bundesgericht ein. Sie verlangt Gutheissung der Klage. Die Beklagten beantragen Bestätigung des kantonalen Entscheides.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

1. — Ungerechtfertigt und daher auf erhobene Klage hin zu löschen oder zu ändern ist der Eintrag eines dinglichen Rechts im Grundbuch dann, wenn er ohne Rechtsgrund oder aus einem unverbindlichen Rechtsgeschäft erfolgte (Art. 974/975 ZGB). Vorliegend beruht der umstrittene Eintrag auf der vom Zweitbeklagten namens der Klägerin am 28. April 1949 abgegebenen, auf die Errichtung eines Inhaber-Schuldbriefes und die Bestellung eines Grundpfandes zielenden, einseitiges Rechtsgeschäft darstellenden Erklärung. Zu prüfen ist also ihre Verbindlichkeit. Nicht erörtert zu werden braucht dabei, ob der Vertrag vom 24. Februar 1949 zwischen dem Erstbeklagten und der Chaletfabrik Davos A.-G. rechtswirksam zustandekam. Denn jenes Abkommen bildete nicht das den Eintrag begründende Rechtsgeschäft, sondern nur die Veranlassung dazu.

2. — Zur Errichtung des Schuldbriefes bediente sich der Zweitbeklagte der von Sebastian Hässig empfangenen Vollmacht. Die Klägerin wendet ein, es gehe einer Blanko-Vollmacht ohnehin jede Gültigkeit ab, und jedenfalls hätte die am 1. Februar 1949 erteilte Ermächtigung am 28. April 1949 nicht mehr bestanden.

a) Als Hässig die Blanko-Vollmacht zugunsten des Zweitbeklagten ausstellte, war er noch einziger Verwaltungsrat der Klägerin, daher zu ihrer Vertretung befugt und ermächtigt, in ihrem Namen alle Rechtshandlungen vorzunehmen, welche der Zweck der Gesellschaft mit sich bringen konnte (Art. 717 und 718 OR). Die Bevollmächtigung, ein einseitiges und empfangsbedürftiges Rechtsgeschäft, ist selbständig und unabhängig vom Kausalverhältnis. Der im kantonalen Urteil erwähnte Umstand, man habe bei der Vollmachterteilung an die Errichtung des Grundpfandgesicherten Schuldbriefes noch nicht gedacht, ist darum ohne Belang. Die Auffassung der Klägerin, es müsse einer Blanko-Vollmacht wegen Unbestimmtheit und Unbestimmbarkeit ihres Inhaltes die Gültigkeit abgesprochen werden, ist nach dem Gesagten mit der Vorinstanz zu verwerfen. Die Vollmacht bestand für sich allein. Sie konnte durch einen nachträglichen Auftrag präzisiert werden, was hier offenbar gewollt war und auch eintrat.

b) Das Bezirksgericht hat angenommen, die Blanko-Vollmacht vom 1. Februar 1949 sei, als sie am 28. April 1949 ausgefüllt wurde, nach Massgabe der Art. 35 und 405 OR erloschen gewesen; der Verlust der Verwaltungs- und Vertretungsbefugnis eines Verwaltungsrates zufolge Demission müsse unter dem Gesichtspunkt der genannten Vorschriften dem Todesfall gleichgesetzt werden. Die Vorinstanz hält entgegen, die Ausfüllung eines Blanketts wirke auf den Zeitpunkt der Unterzeichnung zurück. Damit ist die Argumentation des Bezirksgerichtes nicht widerlegt. Wenn im Rücktritt Hässigs als Verwaltungsrat ein Erlösungsgrund läge, wäre eben am 4. Februar 1949 die

drei Tage zuvor erteilte Vollmacht dahingefallen und hätte durch spätere Ausfüllung nicht wieder zum Aufleben gebracht werden können. Vollmachtgeber war jedoch in Wirklichkeit nicht Hässig, sondern die durch ihn vertretene Klägerin. Dann konnte das blosses Ausscheiden Hässigs als Verwaltungsrat nicht das Erlöschen der von ihm in dieser Eigenschaft, d. h. namens der fortbestehenden Klägerin, ausgestellten Vollmacht nach sich ziehen (vgl. Art. 35 Abs. 2 OR). Fragen lässt sich eher, ob die Tatsache, dass die Klägerin vom 4. Februar bis zum 12. Mai 1949 keinen Verwaltungsrat hatte, genüge, um den Verlust der Handlungsfähigkeit im Sinne des Art. 35 Abs. 1 OR vorauszusetzen, und ob deswegen die Blanko-Vollmacht erloschen sei. Das aber kann mit Rücksicht auf das nachfolgend Darzulegende offen bleiben.

3. — Es ist durch die Vorinstanz und für das Bundesgericht verbindlich festgestellt, dass eine am 24. Februar 1949 abgehaltene Universalversammlung der Klägerin, in welcher der Verwaltungsrat der Chaletfabrik Davos A.-G., Ladislav Devesceri, berechtigterweise sämtliche Aktien vertrat, die Errichtung des Inhaber-Schuldbriefes mit Grundpfandbelastung der Liegenschaft Neuenhof beschloss, und dass daraufhin ein entsprechender Auftrag durch denselben Devesceri an den Zweitbeklagten erging. War der Auftrag gültig, so enthielt er für den Zweitbeklagten auch die Ermächtigung zur Ausführung, mag die Blanko-Vollmacht vom 1. Februar 1949 noch Wirkung gehabt haben oder nicht (Art. 396 Abs. 2 OR).

a) Die Verwaltung der Aktiengesellschaft hat deren Geschäftsführung und Vertretung nach aussen zu besorgen. Sie ist befugt, über alle Angelegenheiten Beschluss zu fassen, die nicht der Generalversammlung oder anderen Gesellschaftsorganen übertragen sind (Art. 721 Abs. 2 OR). Im Innenverhältnis zur Gesellschaft richten sich ihre Befugnisse nach dem Gesetz, den Statuten, dem Reglement und den Beschlüssen der Generalversammlung (Art. 721 Abs. 1 OR). Da die Verpfändung von Liegenschaften weder

nach dem Gesetz in die Zuständigkeit der Generalversammlung fällt noch dargetan ist, dass Statuten oder Reglement der Klägerin einen dahingehenden Vorbehalt kennen, wäre an sich die Verwaltung zur Schuldbrief-Errichtung und Grundpfandbestellung kompetent gewesen. Zumindest hätte ihr, wenn im Generalversammlungs-Beschluss vom 24. Februar 1949 eine zulässige Weisung im Sinne von Art. 721 Abs. 1 OR gesehen werden müsste, der Vollzug obgelegen. Und offensichtlich in den Bereich der Geschäftsführung gehört eine Beauftragung, wie sie dem Zweitbeklagten zuteil wurde.

b) Die Klägerin hält für ausgeschlossen, dass beim Fehlen einer Verwaltung die Generalversammlung deren Aufgaben wahrnehme; denn jedes Gesellschaftsorgan könne nur im gesetzlich und statutarisch umschriebenen Rahmen seiner Befugnisse tätig sein und daher nicht in die Kompetenz anderer Organe eingreifen. Das Bezirksgericht pflichtete dieser Anschauung bei, indem es für die Periode vom 4. Februar bis 12. Mai 1949 die Handlungsfähigkeit der Klägerin verneinte und folgerte, es hätte ihr richtigerweise ein Beistand ernannt werden müssen, was nicht geschehen sei.

c) Art. 393 Ziff. 4 ZGB sieht die Bestellung eines Beistandes zur Vermögensverwaltung vor « bei einer Körperschaft..., solange die erforderlichen Organe mangeln und nicht auf andere Weise für die Verwaltung gesorgt ist ». Die Bestimmung ist auch auf die Aktiengesellschaft anwendbar. Jedoch ist hier die Massnahme ein mit Zurückhaltung zu handhabender Notbehelf. Sie soll nur angeordnet werden, wenn mit der Behebung des verwaltungslosen Zustandes nicht binnen kurzem gerechnet werden kann und wenn die Verwaltung der Gesellschaft sonst überhaupt nicht besorgt würde oder Gefahr bestände, dass sie durch jemanden besorgt würde, der dafür nicht ernstlich in Betracht käme oder ausserstande ist, in der für die Verwaltung nötigen Weise auf das Vermögen einzuwirken (BGE 71 II 217 f, 69 II 21). Danach ist die

Verbeiständung einer zeitweilig der Verwaltung entbehrenden Aktiengesellschaft kein unbedingtes Gebot. Wo es tunlich und praktisch durchführbar ist, billigt die Rechtsprechung für beschränkte Dauer auch ausserhalb der Verwaltung stehenden Personen oder anderen Organen die Verwaltungsbefugnis zu. Das ist mit der Gleichstellung der Gesellschaftsorgane, wenn man sie im Grundsatz bejahen will, durchaus vereinbar. Die wiedergegebenen Richtlinien stellen keine gegenteilige Regel auf, besagen namentlich nicht, dass beispielsweise die Generalversammlung schlechthin und überall für die mangelnde Verwaltung handeln dürfe, sondern wahren lediglich die Möglichkeit, solches Handeln im einzelnen Fall zuzulassen, sofern es als zweckmässig erscheint und die Verhältnisse es gestatten. Zwar ist im Gebiete des Aktienrechts zur Verhinderung von Missbräuchen und zur Klärung der Verantwortlichkeiten die Einhaltung einer gewissen Formalordnung unumgänglich. Aber es kann doch im allgemeinen Interesse der Gesellschaft wie ihrer Aktionäre und Gläubiger liegen, dass notwendige Verwaltungsvorkehren trotz einstweiligen Fehlens des zuständigen Organs ohne Verzug und ohne fremde Einflussnahme getroffen werden.

Bei der Klägerin war die durch das Ausscheiden Hässigs herbeigeführte Verwaltungslosigkeit ein vorübergehender Ausnahmezustand. Nicht nur konnte zu seiner Behebung jederzeit die Generalversammlung einberufen werden oder, wie es tatsächlich geschah, eine Universalversammlung stattfinden. Es war auch der Wille vorhanden, die Verwaltung rasch wieder einzusetzen, was daraus erhellt, dass laut den eigenen Angaben der Klägerin für Hässig sofort nach seinem Rücktritt ein Nachfolger bestimmt wurde. Dieser nahm allerdings die Wahl nicht an. Aber nichts deutet darauf hin, dass deswegen ein länger währender Ausfall der Verwaltung erwartet werden musste. So war es naheliegend, dass sich bis zur Bestellung eines neuen Verwaltungsrates die Generalversammlung als oberstes Organ der Gesellschaft mit der Verwaltung befasste.

Sie konnte es ohne grössere Umtriebe oder nachteilige Verzögerung tun, da ein Einzelner, der zur Vertretung sämtlicher Aktien legitimierte Devesceri, ihren Willen verkörperte. Sachlich erheischten die laufenden Geschäfte, auch die weder besonders schwierige noch ungewöhnliche Errichtung eines Schuldbriefes, keine andere Lösung. Mit dem Wesen und den Bedürfnissen der Gesellschaft war Devesceri als Verwaltungsrat der ihr nahe verbundenen Chaletfabrik Davos A.-G. völlig vertraut. Von der Klägerin selber wird zugegeben, dass seine « Unehrllichkeit » damals noch nicht bekannt gewesen sei. Die versuchte Heranziehung des Art. 711 Abs. 1 OR geht schon deswegen fehl, weil Devesceri wohl Ausländer, aber nicht Verwaltungsrat der Klägerin war und auch nicht als solcher nach aussen auftrat. Für die Vermutung, er habe jene Vorschrift zu umgehen getrachtet, gebietet es an irgendwelchem Anhalt.

Unter den obwaltenden Umständen bestand kein zwingender Anlass, der Klägerin einen Beistand zu ernennen. Das Vorgehen der Generalversammlung ist daher nicht zu beanstanden. Der Beschluss vom 24. Februar 1949 und der übereinstimmende Auftrag an den Zweitbeklagten sind rechtsgültig. Sie decken vollumfänglich die vom Zweitbeklagten am 28. April 1949 abgegebene und öffentlich beurkundete Erklärung, womit der Klage das Fundament entzogen ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Berufung wird abgewiesen und das vorinstanzliche Urteil bestätigt.

64. Auszug aus dem Urteil der I. Zivilabteilung vom 18. November 1952 i. S. Bosco A.-G. gegen Keller.

Art. 400 OR.

Der Beauftragte ist nicht berechtigt, die Erstattung überlassener Unterlagen von vorangehender Entlastung durch den Auftraggeber abhängig zu machen.

Art. 400 CO.

Le mandataire n'est pas autorisé à subordonner la restitution des pièces justificatives qui lui ont été confiées à la condition que le mandant lui donne d'abord décharge de son mandat.

Art. 400 CO.

Il mandatario non è autorizzato a far dipendere la restituzione dei documenti giustificativi affidatigli alla condizione che il mandante gli dia dapprima scarico del suo mandato.

Tatbestand :

Im April 1950 wurde Charles Keller von der Bosco A.-G. mit der Besorgung der Buchhaltung betraut. Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses im Mai 1951 weigerte sich Keller, die überlassenen Unterlagen ohne vorherige Prüfung der Buchführung und Décharge-Erteilung zu erstatten. Deswegen kam es zwischen den Parteien zum Prozess, in welchem die Bosco A.-G. die Herausgabe sämtlicher Bücher, Belege und Korrespondenzen verlangte.

Die Gerichte des Kantons Schwyz, das Kantonsgericht mit Urteil vom 7. Juli 1952, wiesen die Klage ab, unter Vorbehalt der Parteierklärung des Beklagten, er sei « bereit, die Geschäftsbücher, Geschäftsbelege, Korrespondenzen usw. an die Klägerin herauszugeben, sofern diese ihm nach erfolgter Prüfung der Buchhaltung und nach Richtigbefund Entlastung erteilt ».

Auf Berufung der Klägerin hin wird vom Bundesgericht der angefochtene Entscheid aufgehoben und die Klage geschützt.

Aus den Erwägungen :

2. — Die in der Sache anwendbaren Bestimmungen über den Auftrag (Art. 394 ff OR) sehen eine Entlastung des Beauftragten nach Abschluss seiner Tätigkeit nicht ausdrücklich vor. Trotzdem wird zumindest bei der Verwaltung fremden Gutes angenommen, die Entlastung entspreche einem berechtigten Interesse des Rechnungsführers, der allgemeinen Sitte und dem, was er nach Treu und Glauben erwarten dürfe (DERNBURG, Bürgerliches